

AZL.: 120-0/21.ps

Zwischenwasser, 09.02.2021

KUNDMACHUNG

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Zwischenwasser



in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Aus Anlass von „Leitungsverlegungen Hausneubau Oberberg“ wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, die Hauszufahrt „Oberberg“ entlang der Grundstücke Nr. 1648/5 und Nr. 2120 am Samstag, 13.02.2021 in der Zeit von 08.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr, für den gesamten Verkehr gesperrt. Die Straßenbenutzung für Fußgänger ist möglich.

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a, Ziff. 1 StVO 1960 „Fahrverbot“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister


Jürgen Bachmann

An der Amtstafel

angeschlagen am: 09.02.2021

abgenommen am: _____

Ergeht an:

- _Ladner Andreas, andreas.ladner94@gmail.com
- _Bauhof Zwischenwasser; martin.mathis@zwischenwasser.at, mit der Bitte um Bereitstellung der Absperrungen
- _Feuerwehr Zwischenwasser; kommandant@of-zwischenwasser.at
- _Polizeiinspektion Sulz; pi-v-sulz@polizei.gv.at
- _Ortspolizei Rankweil; ortspolizei@rankweil.at
- _Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Vorarlberg; office@rfl-vorarlberg.at